

# Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013. Falls Sie die Ertragnisaufstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung mit einzureichen.

## 1. Aufbau und Inhalt der Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung dient der Erläuterung der Jahressteuerbescheinigung bzw. – falls beantragt – der Verlustbescheinigung sowie der detaillierten Information über die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einzelzertragnisse), die Sie im Ertragniszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 unter Ihrer oben genannten Kundennummer erzielt haben. In der Jahressteuerbescheinigung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und nach amtlich vorgegebenem Muster die Höhe der im Kalenderjahr 2013 zugeflossenen Kapitalerträge und die hierauf einbehaltenen Abzugsteuern sowie angerechnete bzw. noch anrechenbare ausländische (Quellen-)Steuer bescheinigt. Die Zusammensetzung der jeweiligen Summenzeilen der Jahressteuerbescheinigung aus den Einzelzertragnissen wird in der Ertragnisaufstellung dargestellt.

Die Ertragnisaufstellung gliedert sich wie folgt:

- Teil A) Zusammenfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (nur für Privatvermögen)
- Teil B) Erläuterung dieser Zusammenfassung sowie der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung (nur für Privatvermögen)
- Teil C) Verlustverrechnung (nur für Privatvermögen)
- Teil D) Übersicht der Einzelzertragnisse
- Teil E) Übersicht der Einzelzertragnisse für abweichend wirtschaftlich Berechtigte

**Teil A** dient als Ausfüllhilfe der Anlage KAP für den Fall, dass Sie beabsichtigen bzw. dazu verpflichtet sind, Ihre Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen. Die Darstellung orientiert sich am amtlichen Vordruck der Anlage KAP. Sämtliche in der Jahressteuerbescheinigung gemäß dem amtlichen Muster aufgelisteten Beträge wurden in die entsprechenden Zeilen der Anlage KAP übertragen. Die Prüfung, ob eine Übernahme der ausgewiesenen Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung sinnvoll oder geboten ist, bleibt Ihnen oder Ihrem steuerlichen Berater vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass in Zeile 17 der Anlage KAP in der Spalte „korrigierte Beträge“ Eintragungen vorhanden sind, sofern Sie in unserem Hause Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erzielt haben, die keinem inländischen Steuerabzug unterlagen. In Zeile 7 der Anlage KAP werden in denjenigen Fällen „korrigierte Beträge“ ausgewiesen, in denen Sie einen ausländischen thesaurierenden Investmentfonds veräußert haben und durch unser Haus ein nachholender Steuerabzug auf die akkumulierten Thesaurierungen erfolgte. Diese wurden von der Höhe der Kapitalerträge abgezogen, da es sich nicht um materiell steuerpflichtige Erträge handelt. In allen anderen Fällen, in denen wir keine Kenntnis von der korrekten Höhe der Kapitalerträge haben (z. B. Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse), muss die Spalte „korrigierte Beträge“ durch Sie oder Ihren steuerlichen Berater ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: In der Anlage KAP ist die Zeile 15 separat ausgewiesen. In der Ausfüllhilfe hingegen werden die Zeilen 14 und 15 zu einer Zeile zusammengefasst, da unsererseits diese Aufteilung des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags auf erklärte bzw. nicht erklärte Kapitalerträge nicht vorgenommen werden kann. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

**Teil B** beinhaltet zwei Darstellungen:

Die erste Darstellung „I. Ermittlung der Kapitalerträge“ enthält die Zusammensetzung der Beträge in der Jahressteuerbescheinigung und deren Zuordnung zur Anlage KAP. Getrennt nach folgenden Ertragnisgruppen werden hier zunächst die Summen der Einzelzertragnisse aufgelistet:

- Verlustvorträge aus dem Vorjahr
- inländische Zinserträge
- inländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen inländischer Investmentfonds
- ausländische Zinserträge
- ausländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds
- sonstige laufende Kapitalerträge
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen
- Veräußerungen in- und ausländischer Aktien
- Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Zertifikate
- sonstige Veräußerungen und Einlösungen
- Termingeschäfte
- Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages
- Verlustüberträge wegen FSA-basierender Verlustverrechnung
- sonstige Kapitalerträge

Zu jeder Ertragnisgruppe erfolgt die Darstellung getrennt nach „Höhe der Kapitalerträge“, „Gewinn aus Kapitalerträgen“, „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ und „Ersatzbemessungsgrundlage“.

Unter „**Höhe der Kapitalerträge**“ wird der Gesamtbetrag aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages ausgewiesen. In diesem Gesamtbetrag sind die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile

## Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (§7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Nicht enthalten sind jedoch die laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Ein Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge“ erfolgt nur, wenn diese positiv sind. Bei negativem Gesamtbetrag der Kapitalerträge erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt wurde. Die „Höhe der Kapitalerträge“ wird in der ersten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 7 der Anlage KAP übernommen werden.

„**Gewinn aus Kapitalerträgen**“ ist die Summe aller Gewinne aus Veräußerungen/Einlösungen und Termingeschäften zzgl. der positiven Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten (Aktienverluste > Aktiengewinne) wird nicht berücksichtigt. In dieser Spalte sind maximal die in der Spalte „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesenen Beträge enthalten. Der „Gewinn aus Kapitalerträgen“ ist in der zweiten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 8 der Anlage KAP übernommen werden.

Unter „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ wird die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird nicht bescheinigt. In dieser Spalte sind maximal die in der Spalte „Höhe der Kapitalerträge“ enthaltenen Beträge enthalten. Der „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ ist in der dritten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 9 der Anlage KAP übernommen werden.

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden alle pauschalen Bemessungsgrundlagen aufsummiert, die aufgrund fehlender Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlöse zur Anwendung gekommen sind. Dieser Betrag ist in der Jahressteuerbescheinigung angegeben und ist ggf. in die Zeile 11 der Anlage KAP zu übernehmen.

In der zweiten Übersicht „II. Zuordnung der Beträge zur Jahressteuerbescheinigung 2013“ wird die Zusammensetzung der Gesamtsummen in der Jahressteuerbescheinigung aus den zugehörigen Betragsanteilen der jeweiligen Einzelerträge (Teil D) mittels in Klammern stehender Kleinbuchstaben dargestellt, z. B. (a) für „Höhe der Kapitalerträge“.

In **Teil C** der Ertragnisaufstellung erfolgt die Darstellung der Verlustverrechnung. Aufgelistet nach Ertragnisgruppen wird in den jeweiligen Spalten die Summe der erzielten Kapitalerträge sowie deren Zuordnung zu den Verlustverrechnungssalden „Aktien“ und „Sonstige“ dargestellt. Einzelheiten zur Verlustverrechnung werden unter Punkt 2 a) erläutert.

In **Teil D** werden sämtliche im Jahr 2013 erzielten Einzelerträge detailliert dargestellt. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Ertragnisgruppen. Am Ende jeder Ertragnisgruppe werden Teilsummen gebildet, die in die entsprechenden Zeilen der Erläuterung der Zusammenfassung der Anlage KAP (Teil A) sowie der Jahressteuerbescheinigung 2013 (Teil B) bzw. in die Darstellung der Verlustverrechnung (Teil C) übernommen werden. Zudem erfolgt auch hier eine Referenzierung der Einzelbeträge zu den Summen über in Klammern stehende Kleinbuchstaben.

In **Teil E** der Ertragnisaufstellung werden die Einzelerträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte gesondert dargestellt. Eine Aufsummierung für die Jahressteuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung erfolgt nicht.

In der Ertragnisaufstellung sind insbesondere folgende Erträge nicht enthalten:

- Erträge aus Tafelgeschäften
- Erträge aus geschlossenen Fonds gemäß §21 EStG oder § 15 EStG
- sonstige Erträge, die nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen
- steuerpflichtige Thesaurierungsbeträge, sofern für diese von der Investmentgesellschaft keine Thesaurierungsanzeige erstellt wurde
- Zinsen auf Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze Outs
- Zinsen aus Privatdarlehen
- vergütete Bonuszahlungen aus der Nutzung von Girokonten
- Erstattungszinsen i.S. von §233a AO

Bitte beachten Sie, dass steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, gemäß §32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

### Gilt nur für Mandate der Vermögensverwaltung:

Aufwendungen sind nur insoweit bescheinigt, als sie im Zusammenhang mit der Konto- und/oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen).

Der Ansatz tatsächlich entstandener Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) in der Anlage KAP entfällt. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (z. B. Spesen) werden bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bei pauschalen Honorarvereinbarungen kann der Transaktionskostenanteil, der im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, in Form eines Pauschalbetrages steuerlich berücksichtigt werden, sofern dieser 50 % des pauschalen Honorars nicht überschreitet. Einzelveräußerungskosten dürfen dann – mit Ausnahme von weiterberechneten Spesen von dritter Seite – nicht berücksichtigt werden. Sofern Sie die entsprechende Ergänzungsvereinbarung mit unserem Hause geschlossen haben, wurden 50 % Ihres pauschalen Honorars als abziehbarer Aufwand berücksichtigt.

## Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

### 2. Wichtige steuerliche Hinweise:

#### a) Verlustverrechnung

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (z. B. Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden) und führen daher sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Die zeitliche Reihenfolge, in der positive und negative Kapitalerträge erzielt werden, ist für die Gesamthöhe der Abzugsteuern unbeachtlich. Folgt ein positiver Kapitalertrag auf einen negativen Kapitalertrag, wird insoweit kein oder ein entsprechend verminderter Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen. Folgt hingegen ein negativer Kapitalertrag auf einen positiven Kapitalertrag, wird die bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet.

Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Daher wird neben dem „Verrechnungssaldo Sonstige“ ein separater „Verrechnungssaldo Aktien“ geführt. Ergibt sich dabei ein negativer „Verrechnungssaldo Aktien“ (Veräußerungsverlust aus Aktien) bei positivem „Verrechnungssaldo Sonstige“ darf der Aktienverlust nicht mit den sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Deshalb wird dieser Betrag des „Verrechnungssaldos Aktien“, der zunächst für den Ausweis der Kapitalerträge in Teil C, erste Spalte der Ertragnisaufstellung mindernd berücksichtigt wurde, hinzugerechnet, um die steuerlich korrekte Bemessungsgrundlage („Jahressaldo der Kapitalerträge“) für den Kapitalertragsteuerabzug zu ermitteln. Bei positivem „Verrechnungssaldo Aktien“ (Veräußerungsgewinn aus Aktien) und negativem „Verrechnungssaldo Sonstige“ findet auf Basis dieser Zwischensummen eine Verlustverrechnung statt.

Ein bis zum Jahresende nicht ausgeglichener negativer Verrechnungssaldo wird grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übertragen, da Verluste aus Kapitalvermögen in den Folgejahren mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen nachfolgender Kalenderjahre verrechnet werden dürfen. Positive Verrechnungssalden können nicht in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Wurde von Ihnen die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember des Bescheinigungsjahres beantragt, werden die bestehenden Verrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und die Verlustverrechnungstöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ auf Null gestellt. Ein Ausgleich der bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des Folgejahres kann dann durch unser Haus nicht mehr erfolgen.

#### b) Zwischengewinne/Stückzinsen

Bei Erwerb von Investmentfonds bzw. festverzinslichen Wertpapieren **gezahlte Zwischengewinne bzw. Stückzinsen** sind als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Ertragnisaufstellung ausgewiesen.

**Erhaltene Stückzinsen** werden nicht als laufender Kapitalertrag besteuert, sondern erhöhen den Veräußerungserlös und werden dadurch im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

**Erhaltene Zwischengewinne** sind hingegen nicht Bestandteil des Veräußerungserlöses, sondern stellen einen laufenden Kapitalertrag dar und werden entsprechend steuerlich berücksichtigt.

#### c) Ausländische Quellensteuern

Kreditinstitute berücksichtigen anrechenbare ausländische Quellensteuern bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Dazu wird ein separater Verrechnungssaldo „anrechenbare ausländische Quellensteuer“ geführt und in der Ertragnisaufstellung (Teil C und D) ausgewiesen. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die auf ausländische Kapitalerträge gezahlte und um einen möglichen Erstattungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer (anrechenbare ausländische Quellensteuer) kann innerhalb eines Kalenderjahres auf die Kapitalertragsteuer eines jeden einzelnen Kapitalertrags angerechnet werden.
- Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer kann maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen.
- Die Anrechnung erfolgt auf Basis einer vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich aktualisierten Übersicht, welche Mitte des laufenden Jahres grds. mit Gültigkeit zum 01.01. des laufenden Jahres veröffentlicht wird. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs werden diese Änderungen jedoch erst zum 01.07. des laufenden Jahres wirksam. Mögliche Abweichungen in der ersten Jahreshälfte sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren.
- Änderungen der anrechenbaren Quellensteuersätze, die sich im laufenden Kalenderjahr mit rückwirkender Anwendung ergeben, finden ggf. erst zum 01.07. des Folgejahres Berücksichtigung. Diese Fälle sind ebenfalls im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren.
- Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wird dieser Betrag als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung erfolgen, wenn im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge (z. B. aus anderen Bankverbindungen) erzielt wurden. Ein Übertrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Die in der Ertragnisaufstellung ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer kann niedriger sein als die tatsächlich einbehaltene ausländische Quellensteuer. Dies liegt darin begründet, dass nur die ausländische Quellensteuer zu einer Anrechnung im Inland berechtigt, welche keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich geltend gemacht wurde. Für eine Durchsetzung möglicher Rückforderungsansprüche wird in der Ertragnisaufstellung das „Land des Emittenten“ gesondert ausgewiesen (Teil D).
- Fiktive Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute immer dann berücksichtigt, wenn die Anrechnungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Sind dagegen für die Anrechenbarkeit bestimmte Voraussetzungen

## Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

zu erfüllen, erfolgt keine Berücksichtigung im Quellensteueropf. Von Ihnen sollte geprüft werden, ob eine Anrechnung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung möglich ist. Die Entscheidung, bei welchen Ländern und in welchem Umfang fiktive Quellensteuern berücksichtigungsfähig sind, wurde auf Basis der Vorgaben der Finanzverwaltung getroffen.

### d) Kirchensteuer

Der Kirchensteuerpflichtige hat ein Wahlrecht, die auf seine Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer mittels Abgabe seiner persönlichen Einkommensteuererklärung veranlagen zu lassen oder zusammen mit der Kapitalertragsteuer mittels Antrag direkt vom Kreditinstitut einbehalten und abführen zu lassen.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, wird auf die Kapitalerträge neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer entsprechend des für Sie anzuwendenden Kirchensteuersatzes in Höhe von 8 % bzw. 9 % einbehalten. Die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Somit ergibt sich ein entsprechend abweichender Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 24,51 % bei 8 % Kirchensteuer bzw. in Höhe von 24,45 % bei 9 % Kirchensteuer. Von Ehegatten erzielte Kapitalerträge werden entsprechend dem im Antrag angegebenen Verhältnis aufgeteilt. Wird kein Verhältnis erklärt, erfolgt eine hälftige Aufteilung.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, wird die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe ausgewiesen. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession ist zu beachten, dass in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes und in der folgenden Zeile die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen ist. In der Jahressteuerbescheinigung unseres Hauses wird – aus technischen Gründen – in der ersten Kirchensteuerzeile stets die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers angedruckt.

Wurde die Kirchensteuer aufgrund eines vorliegenden Antrages zusammen mit der Kapitalertragsteuer einbehalten, ist eine Veranlagung der Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Ausnahmetatbestände, bei denen – trotz Kundenantrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut – eine Veranlagung zur Kirchensteuer über einen gesonderten Antrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6) zu prüfen ist, sind insbesondere:

#### – Ausländische thesaurierende Investmentfonds

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag vorgenommen, so dass kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich ist.

#### – Unterjährige Änderung der Kirchensteuerattribute

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit bzw. des Wohnsitzes und damit des Kirchensteuersatzes ergeben, sollten Sie prüfen, ob der Steuerabzug bei erfolgter unterjähriger Verlustverrechnung in korrekter Höhe erfolgt ist.

### e) Ermittlung einer Ersatzbemessungsgrundlage

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden alle pauschalen Bemessungsgrundlagen aufsummiert. Dieser Betrag wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und ist ggf. in Zeile 11 der Anlage KAP anzugeben.

Als Ersatzbemessungsgrundlage werden zu Grunde gelegt:

- 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung bei fehlenden Anschaffungskosten
- 30 % der Anschaffungskosten bei fehlendem Börsenpreis z. B. infolge eines entgeltlichen Depotübertrages mit Gläubigerwechsel (Veräußerungsfiktion).

Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage größer als die tatsächlich erzielten Erträge, können Sie den zutreffenden Ansatz im Rahmen des Veranlagungswahlrechts nach § 32d Abs. 4 EStG geltend machen. Ist die angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge, tritt die Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 EStG nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG. Aus Billigkeitsgründen kann davon abgesehen werden, wenn die Differenz nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG vorliegen.

### f) Übertragung von Wertpapieren (Depotüberträge)

Bei Übertragung abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere ist danach zu unterscheiden, ob der Übertrag auf ein anderes Depot desselben Gläubigers erfolgt (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) oder ob die Wertpapiere auf eine andere Person als den bisherigen Depotinhaber übertragen werden (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel).

#### – Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel werden neben den Wertpapieren auch alle für die steuerliche Bewertung erforderlichen Daten übertragen. Damit können auch nach einem Depotübertrag die tatsächlichen Anschaffungsdaten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich Veräußerung/Einlösung berücksichtigt werden.

#### – entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (z. B. ein Aktienverkauf zwischen Privatpersonen)

Die Übertragung abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere auf ein Depot eines anderen Gläubigers wird steuerlich wie eine Veräußerung der übertragenen Wertpapiere behandelt (Veräußerungsfiktion), so dass durch das abgebende Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Übertragung grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf einen Veräußerungsgewinn einzubehalten sind bzw. ein Veräußerungsverlust im zugehörigen Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen ist. Ungeachtet einer möglicherweise zwischen den handelnden Personen abweichend getroffenen Preisvereinbarung gilt der Börsenpreis am Vortag der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung. Liegt kein Börsenpreis vor, sind 30 % der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug heranzuziehen.

## Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

### – unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (z. B. im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft)

Haben Sie unser Haus bei der Erteilung des Auftrages zum Depotübertrag darüber informiert, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, kommt die Veräußerungsfiktion nicht zur Anwendung. Stattdessen werden die Depotwerte mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten übertragen.

Unser Haus ist in diesem Falle jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, die Übertragung der abgeltungsteuerrelevanten Wertpapiere unter Angabe zusätzlicher Informationen (z. B. Steuer-Identifikationsnummer, Wert zum Übertragungszeitpunkt) der Finanzverwaltung anzuzeigen.

### g) Erträge aus Investmentfonds

Die von Investmentfonds erzielten Erträge unterliegen beim Anleger grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie Erträge aus einer Direktanlage (Transparenzprinzip).

**Ausgeschüttete Erträge** in- und ausländischer Investmentfonds fließen dem Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung zu. Neben Zinsen und Dividenden zählen auch durch das Investmentvermögen ausgeschüttete Veräußerungsgewinne zu den steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen. Veräußerungsgewinne des Investmentvermögens aus Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, können steuerfrei ausgeschüttet werden. Sie sind lediglich für denjenigen Anleger steuerpflichtig, der die Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben hat. In diesem Fall werden diese Veräußerungsgewinne beim Verkauf der Fondsanteile dem Veräußerungserlös hinzugerechnet.

**Ausschüttungsgleiche Erträge** (Thesaurierungen) in- und ausländischer Investmentfonds gelten am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen. Wertpapierveräußerungsgewinne des Investmentfonds werden grundsätzlich erst besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden bzw. bei Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger (Besteuerung der Anteilswertsteigerung im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung).

Laufende Erträge aus **ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen** müssen gesondert im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung deklariert werden. Dies gilt ebenso für die sogenannten „Mehrbeiträge“ intransparenter Investmentvermögen. Diese sind in der Position „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Mehr-/Mindestbeiträge aus intransparenten Fonds“ enthalten.

Der beim Kauf von Fondsanteilen gezahlte Zwischengewinn stellt eine negative Einnahme aus Kapitalvermögen dar, die in den „Verlustverrechnungstopf Sonstige“ einfließt. Bei Veräußerung von Fondsanteilen erhaltene Zwischengewinne stellen positive laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

**Veräußerungsgewinne**, die der Anleger aufgrund einer Wertsteigerung seiner Fondsanteile erzielt, sind steuerpflichtig, wenn der Fondsanteil ab dem 01.01.2009 erworben wurde. Für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, gilt Bestandsschutz.

Für die Veräußerung von Fondsanteilen gilt – analog zu allen anderen Wertpapieren – dass die zuerst angeschafften Anteile auch zuerst veräußert werden (Fifo-Methode, first in first out). Der erhaltene und gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge werden – neben weiteren Korrekturposten – bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Sofern keine oder nur eine teilweise Veröffentlichung der steuerlichen Daten durch die Investmentgesellschaft erfolgt, führt dies zur sogenannten **Intransparenz** des Investmentfonds. Dies hat zur Folge, dass zusätzlich zu den eventuell vorhandenen tatsächlichen Ausschüttungen des intransparenten Investmentfondsvermögens 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Fondsanteils ergibt – mindestens jedoch 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (abzüglich erfolgter Ausschüttungen) in der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen sind. Dieser Betrag wird in der Ertragnisaufstellung als „**Mehrbetrag**“ ausgewiesen und fließt im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung in die „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Mehr-/Mindestbeiträge aus intransparenten Fonds“ ein.

Sollte der „**Zwischengewinn**“ von der Investmentgesellschaft nicht börsentäglich ermittelt werden, wurde bei Verkauf des Investmentanteils als „**Ersatzwert**“ für den Kapitalertragsteuerabzug 6 % des Veräußerungs- bzw. Rücknahmepreises herangezogen. Bei Veräußerungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt eine zeitanteilige Ermittlung des Ersatzwertes, in dem der Wert durch 360 geteilt und mit der Anzahl der Tage seit Ende des letzten Kalenderjahres multipliziert wird.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von **Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** sind die im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils als zugeflossen geltenden Erträge (Thesaurierungsbetrag bzw. Mehrbetrag) sowie der Zwischengewinn materiell steuerpflichtig und somit in der Ertragnisaufstellung enthalten. Für die Bemessung der Kapitalertragsteuer werden jedoch zusätzlich die Thesaurierungsbeträge während der Haltedauer herangezogen. In der Jahressteuerbescheinigung werden diese besitzzeitanteilig ermittelten Beträge grundsätzlich unter „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge...“ summiert ausgewiesen. Die Zusammensetzung dieser Summe lässt sich mit der Ertragnisaufstellung nachvollziehen.

Sollte im Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht erfolgt sein, wird hierfür ersatzweise als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der so genannte „**Schätzwert**“ herangezogen. Dieser Betrag in Höhe des kapitalertragsteuerpflichtigen Thesaurierungsbetrages des Vorjahres stellt jedoch lediglich die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer dar. Einkommensteuerpflichtig ist der Thesaurierungsbetrag, der, soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung bereits veröffentlicht, in der Ertragnisaufstellung ausgewiesen ist. Sollten die steuerlich relevanten Daten des Investmentfonds noch nicht veröffentlicht worden sein, ist die Thesaurierungsanzeige abzuwarten und der Betrag von Ihnen in der Zeile 17 der Anlage KAP zu ergänzen.

### h) Finanzinnovationen/rentenähnliche Genussrechte und Gewinnobligationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei ist es unerheblich, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne oder Verluste aus Finanzinnovationen, die veräußert oder eingelöst werden, kapitalertragsteuerpflichtig oder in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen und im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

## Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2013

Dies galt nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung auch für Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung von rentenähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen. Aufgrund des BFH-Urteils I R 27/12 vom 12.12.2012 hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung nun geändert, so dass Veräußerungen/Einlösungen von vor dem 01.01.2009 erworbenen rentenähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen – außerhalb der seinerzeit geltenden Einjahresfrist – nicht steuerrelevant sind (BMF-Schreiben vom 12.9.2013, IV C 1 – S 2252/07/0002:010). Daher haben wir Veräußerungen/Einlösungen der genannten Wertpapiere in 2013 bereits auf Bankebene korrigiert. Sofern Sie diese steuerliche Behandlung auch für Veräußerungsvorgänge aus Vorjahren im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

### i) Termingeschäfte

#### Stillhalter- und Glattstellungsprämien

Vereinnahmte Optionsprämien (Stillhalterprämien) sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die bei Glattstellung von Optionen gezahlte Optionsprämie wird im Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt.

„Stillhalterprämien“, die für den Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen vereinnahmt wurden, werden in der Jahressteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, um eine Verrechnung mit Verlusten aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um einen Bruttoausweis handelt, das heißt vor einer möglichen Verrechnung mit negativen Kapitalerträgen (z. B. gezahlte Glattstellungsprämien). Die „Stillhalterprämien“ sind in der vierten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und können in die Zeile 10 der Anlage KAP übernommen werden. In dieser Summenzeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

#### Verfall von Optionsprämien/gezahlter Differenzausgleich/Zertifikate

Der Verfall einer Kauf- bzw. Verkaufsoption ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistenden Barausgleich. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Sofern Sie eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 €/0,001 € veräußert oder ausgeübt, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust grundsätzlich in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und entsprechend steuerlich berücksichtigt, es sei denn der Veräußerungserlös übersteigt nicht die Transaktionskosten. Bitte überprüfen Sie – falls erforderlich unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – vor dem Hintergrund der gegebenenfalls gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung.

#### Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte beinhalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer, sondern sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant und im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen, wenn zwei gegenläufige Geschäfte (Kauf und Verkauf) abgeschlossen werden, insbesondere wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit im Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht. Da im Rahmen von Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt getroffen werden kann, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie entsprechende einkommensteuerrelevante Geschäfte getätigt haben und ggf. ob und wie diese im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind.

### j) Schließen des Verlusttopfs im Todesfall

Bei Bekanntwerden des Todes eines Kunden ist unser Haus verpflichtet, die bisherigen Verlusttöpfe zu schließen und neue Verlusttöpfe zu eröffnen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen ebenfalls bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten. Aus technischen Gründen konnten jedoch bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten keine neuen Verlusttöpfe eröffnet werden. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, bitten wir Sie ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters zu prüfen, ob die Besteuerung einzelner Kapitalerträge im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung korrigiert werden muss.

### 3. Prüfungs- und Mitteilungspflicht

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Sie diese Ertragnisaufstellung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und uns etwaige Einwendungen unverzüglich mitzuteilen haben (vgl. Ziffer 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

### 4. Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Bitte lassen Sie sich von Ihrem steuerlichen Berater informieren, in welchen Fällen eine persönliche Veranlagung Ihrer Kapitaleinkünfte sinnvoll oder geboten ist.

### 5. Ergänzende Hinweise für betriebliche Kapitalerträge

Im Falle von Einzelsteuerbescheinigungen wird keine Jahressteuerbescheinigung erstellt.

Für Kapitalerträge aus betrieblich geführten Konten und Depots findet keine Verlustverrechnung und grundsätzlich keine Anrechnung ausländischer Quellensteuer statt.